

A decorative graphic at the top of the page consisting of several overlapping, wavy bands of blue in various shades, from light to dark. The text 'SKRJ' is positioned on the left side of these waves.

SKRJ

S T A T U T E N

Statuten des Skiklub Rapperswil Jona (SKRJ)

Wo in diesen Statuten die männliche Sprachform verwendet wird, gilt diese als geschlechtsneutral.

Name und Sitz

Art. 1 Unter der Bezeichnung Skiklub Rapperswil Jona (SKRJ) besteht ein konfessionell, politisch und geschlechtsneutraler Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Rapperswil Jona

Art. 2 Der Skiklub Rapperswil Jona ist ein unabhängiger, selbständiger Verein. Die Generalversammlung kann den Eintritt in einen Verband beschliessen.

Zweck

Art. 3 Der SKRJ bezweckt die Pflege und die Förderung der Kameradschaft, des Breitensports im allgemeinen, sowie des Skisports im besonderen.

Art. 4 Der Verein sucht seinen Zweck zu erreichen durch

- a) Skisportliche Veranstaltungen
- b) Betrieb einer Skihütte
- c) Allgemeine sportliche Veranstaltungen
- d) Kurse
- e) Gesellige Anlässe
- f) Herausgabe von Klubmitteilungen
- g) Berichterstattung in der Lokalpresse

Mitgliedschaft

Art. 5 Der Verein besteht aus

- a) Aktivmitglieder
- b) Ehrenmitglieder

Ausserdem können volljährige und juristische Personen den Verein als Gönner unterstützen

a) Aktivmitglieder

Die Aktivmitgliedschaft kann ab 16 Jahren erworben werden.

b) Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können, auf Antrag des Vorstandes, von der Generalversammlung Aktivmitglieder und juristische Personen ernannt werden, welche sich um den SKRJ in hervorragender Weise verdient gemacht haben.

Beginn der Mitgliedschaft

Art. 6 Die Aufnahme von Aktivmitgliedern erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Anmeldung.

Einem abgewiesenen Bewerber steht das Rekursrecht an der Generalversammlung zu; diese entscheidet endgültig.

Ende der Mitgliedschaft

Art. 7 Der Austritt aus dem SKRJ erfolgt durch eine schriftliche Erklärung.

Art. 8 Mitglieder, welche durch ihr Verhalten den Interessen und dem Ansehen des Vereins in grober Weise schaden, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss an der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Nichtbezahlen des Jahresbeitrages wird als Austrittserklärung gemäss Art. 7 behandelt.

Beitragspflicht

Art. 9 Aktivmitglieder bezahlen den vom Vorstand vorgeschlagenen und von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag.

Von der Beitragspflicht befreit sind die Mitglieder des Vorstandes und die Ehrenmitglieder.

Art. 10 Der Vorstand hat das Recht, den Mitgliederbeitrag in begründeten Fällen vorübergehend zu erlassen.

Art. 11 Mitglieder anderer Organisationen z. B. SSV, SAC usw. bezahlen den vollständigen Jahresbeitrag gemäss Art. 9

Stimm- und Wahlrecht

Art. 12 Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Für Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmenden.

Für Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das einfache Mehr der Stimmenden.

Die Abstimmungen und Wahlen sind offen vorzunehmen, sofern nicht von einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Durchführung verlangt wird.

Art. 13 Jedes stimmberechtigte Mitglied ist wählbar.

Vereinsorgane

Art. 14 Die Organe des SKRJ sind

- a) die ordentliche Generalversammlung
- b) die ausserordentliche Generalversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Geschäftsprüfungskommission

Die Generalversammlung

Art. 15 Die ordentliche Generalversammlung findet in den ersten sechs Monaten des neuen Vereinsjahres statt.

Art. 16 Sie ist zuständiges Organ für die folgenden Klubgeschäfte

- 1. Wahl der Stimmenzähler
- 2. Genehmigung des Protokolls
- 3. Jahresberichte des Präsidenten, des Tourenchefs, des Hüttenchefs
- 4. Mutationen
- 5. Genehmigung der Jahresrechnung
- 6. Revisorenbericht
- 7. Décharge-Erteilung
- 8. Mitgliederbeiträge
- 9. Genehmigung des Budgets
- 10. Wahlen
- 11. Ehrungen
- 12. Jahresprogramm
- 13. Statutenrevisionen
- 14. Anträge und Diverses

Art. 17 Eine ausserordentliche Generalversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn dringende Klubgeschäfte es erfordern oder wenn sie – unter Angabe der Gründe – von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder durch Eingabe an den Präsidenten verlangt wird.

Art. 18 An der Generalversammlung können nur die auf der Tagesordnung aufgeführten Geschäfte behandelt werden.

Art. 19 Anträge an die Generalversammlung können durch alle Mitglieder gestellt werden. Sie müssen bis spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich dem Präsidenten eingereicht werden.

Der Vorstand

Art. 20 Der Vorstand des SKRJ setzt sich zusammen aus

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Kassier / Korrespondent
- d) Tourenchef
- e) Hüttenchef
- f) Aktuar / Presse
- g) Kommunikation

Art. 21 Die ordentliche Generalversammlung wählt den Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren, bei Ersatzwahlen für den Rest der ordentlichen Amtsdauer.

In geraden Kalenderjahren werden Präsident, Kassier/
Korrespondentin, Tourenchef, gewählt

In ungeraden Kalenderjahren werden Vizepräsident, Hüttenchef,
Aktuar / Presse, Kommunikation gewählt.

Art. 22 Die ordentliche Generalversammlung kann ein gewähltes Vorstandsmitglied jederzeit und nach Anhörung seines Amtes entheben.

Art. 23 Für den Fall einer Vakanz während des Geschäftsjahres kann der Vorstand eine Ersatzwahl treffen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die ordentliche Generalversammlung.

Art. 24 Der Vorstand wird unter Angabe der Traktanden durch den Präsidenten einberufen, nach Bedarf, oder wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies verlangen.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Art. 25 a.) Der Vorstand ist für die Leitung der Vereinstätigkeit verantwortlich und organisiert sich selbst. Die Vorstandsmitglieder erhalten einen Pauschalbetrag für Ihre Vereinsarbeit.
b.) Die Änderung der pauschalen Entschädigung muss durch die GV genehmigt werden.

Art. 26 Der Vorstand verfügt über Kredite, soweit diese in Form des Budgets von der Generalversammlung genehmigt worden sind. Für unvorhergesehene Aufwände hat der Vorstand die Kompetenzen, maximum Fr. 5'000.00/ pro Kalenderjahr über dem Budget zu verfügen.

Art. 27 Zwei Vorstandsmitglieder zeichnen gemeinsam für den Klub. Sie haben die Kompetenz, auch einzelnen Vorstandsmitgliedern Vollmacht zu erteilen.

Art. 28 Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Mitglieder zur Behandlung seiner Geschäfte beiziehen. Diese haben Sitz und Stimme und sind dadurch mitverantwortlich.

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Art. 29 Die GPK besteht aus zwei Revisoren und einem Ersatz-Revisor.

Jede ordentliche Generalversammlung wählt einen Revisor für eine Amtszeit von drei Jahren.

Jeder Revisor beginnt seine Amtszeit als Ersatz-Revisor, wird im zweiten Amtsjahr zweiter - und im dritten Amtsjahr erster Revisor.

Art. 30 Die Revisoren prüfen Jahresrechnung und Vermögen des Vereins und erstatten der ordentlichen Generalversammlung Bericht und stellen Antrag auf Décharge - Erteilung.

Finanzen

Art. 31 Der Klub finanziert sich durch Mitgliederbeiträge und andere Einnahmen.

Art. 32 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Klubvermögen.

Datenschutz

Art. 33 Wer dem Skiklub Rapperswil-Jona beitrifft, ist damit einverstanden, dass er gefilmt und fotografiert wird und dass die Bilder für Vereinszwecke (Homepage, Klubheft, soziale Medien, Präsentationen) genutzt werden können. Die Mitglieder haben das Recht, jederzeit Aufnahmen von sich löschen zu lassen, soweit dies im Bereich des Möglichen ist.

Verschiedenes

Art. 34 Das Vereinsjahr dauert vom 01. Juli bis 30. Juni.

Art. 35 Für die Auflösung des Vereins ist die Generalversammlung zuständig. Sie kann nur auf Ende des Vereinsjahres und nur mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.

Der Verein kann nicht aufgelöst werden solange sich zehn Aktivmitglieder verpflichten diesen weiterzuführen.

Art. 36 Bei Auflösung des Vereins gehen Vermögen und Inventar zur Verwaltung an die Gemeinde Rapperswil Jona über. Wenn innerhalb von zehn Jahren im Raum Rapperswil Jona ein neuer Verein mit derselben Zielsetzung gegründet wird, erhält dieser beides zu Eigentum. Nach Ablauf dieser Frist fallen Vermögen und Inventar an das Juskila des SSV.

Art. 37 Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 20. Oktober 2023 und sind von der ordentlichen Generalversammlung vom 17. Oktober 2025 genehmigt worden.

Art. 38 Die Statuten können jederzeit von einer ordentlichen Generalversammlung mit zwei Dritteln Stimmenmehrheit revidiert werden.

Ein entsprechender Antrag muss bis spätestens 14 Tage vor der
Generalversammlung, schriftlich dem Präsidenten eingereicht werden.

Rapperswil-Jona 17. Oktober 2025

Für den Skiklub Rapperswil Jona

Roman Janser
Präsident

Handwritten signature of Roman Janser in black ink, consisting of a stylized 'R' followed by 'Janser'.

Kathrin Trümpy
Aktuarin

Handwritten signature of Kathrin Trümpy in black ink, consisting of 'K. Trümpy' followed by a long, sweeping horizontal stroke.